



© Basler Zeitung; 05.02.2004; Seite 30

## Region

### Die Weihnachtsgesellschaft lebt

**Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein hat entschieden, dass die heutige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die Nachfolgeorganisation der 1923 gegründeten Weihnachtstagungsgesellschaft ist.**

Dornach. Ia. In zwei aufwändigen Prozessen mit zwei verschiedenen Klägerschaften, aber einem Beklagten, nämlich dem heutigen Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hat das Amtsgericht Dorneck-Thierstein sein Urteil gefällt. Das Gericht tagte in Dreierbesetzung unter dem Vorsitz von Gerichtspräsident Markus Christ. Die Möglichkeit eines Vergleichs tönte Christ nur kurz an, merkte aber sofort, dass die Fronten zu sehr verhärtet waren. Der heutige Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, vertreten durch Rechtsprofessor Andreas Furrer, geht von der Theorie aus, es existierten seit 1925 zwei verschiedene Vereine mit einem identischen Vorstand.

#### Rechtsgutachten erstellt

Der seinerzeitige Johannes Bauverein, der im Gegensatz zur Weihnachtstagungsgesellschaft im Handelsregister eingetragen war, habe weiter existiert, aber seit 1925 keine Generalversammlung und keine Aktivitäten mehr entwickelt. Seine Geschäfte seien durch den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wahrgenommen worden. In einem Rechtsgutachten verwarf der in der Schweiz als bester Kenner des Vereinsrechts geltende Professor Hans Michael Riemer diese These. Er stützte die Annahme der durch Anwalt Paul Thaler vertretenen Kläger, die beiden Vereine hätten 1925 konkludent fusioniert. Es gebe demnach nur noch eine Gesellschaft, die Nachfolgeorganisation der von Rudolf Steiner 1923 gegründeten Weihnachtstagungsgesellschaft.

In einer zweiten Klage forderte eine durch Anwalt Helmut Strub vertretene Klägerschaft die ausdrückliche Anerkennung, dass es die von Steiner gegründete Weihnachtstagungsgesellschaft noch gebe. Hintergrund der Klage war das von Rudolf Steiner festgelegte freie Antragsrecht an den Generalversammlungen. Der heutige Vorstand wollte dieses Recht massiv beschneiden. Geht der Verein direkt auf Rudolf Steiner zurück, kann dieses Antragsrecht nicht beschnitten werden.

#### Kläger obsiegen

Das Amtsgericht kam nun zum Schluss, die heutige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sei die direkte Nachfolgerin der von Rudolf Steiner begründeten Weihnachtstagungsgesellschaft. Der Johannes Bauverein, dem der Bau des Goetheanums oblag, habe mit der Weihnachtstagungsgesellschaft 1925 zur heutigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fusioniert. Sie sei daher die Nachfolgeorganisation der Weihnachtstagungsgesellschaft. Damit gab das Gericht sowohl der Klägerschaft Recht, die die Existenz zweier verschiedener Gesellschaften in Abrede stellte, wie der zweiten Klägerschaft, die die Weiterexistenz der Weihnachtstagungsgesellschaft postulierte. Der heutige Vorstand kann daher den an der Generalversammlung von 2002 gefassten Beschluss, die beiden ehemaligen Vereine erst jetzt zu fusionieren, sich von den Statuten der Weihnachtstagungsgesellschaft zu verabschieden und das direkte Antragsrecht zu beschneiden, nicht umsetzen.

Happig sind die Kosten, die das aufwändige Verfahren verursacht hat. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat jeder Klägerpartei je 34 000 Franken an Parteientschädigung auszurichten und die Gerichtskosten samt Urteilgebühren von je 24 200 Franken pro Verfahren zu tragen.

*Richtungstreit eskaliert. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat vor Gericht eine empfindliche Niederlage erlitten. Foto Heinz Dürrenberger*